



# Bescheid

## I. Spruch

Der am 12. Juli 2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Feststellungsantrag von A betreffend audiovisuelle Mediendienste wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 12.07.2021 brachte der Einschreiter eine Eingabe ein. In diesem Mail wurde ausgeführt, dass er bei der RTR (der Geschäftsstelle der KommAustria) angerufen habe *„wo mir auch mitgeteilt wurde dass ich Ihnen ganz einfach meinen Business Plan bzw. mein Vorhaben erläutere und sie mir darauf mit der Post bestätigen ob mein Unternehmen dem RTR oder der WKÖ unterstellt ist“*. Dem Mail beigelegt war ein Business Plan und ein Begleitschreiben mit dem Titel *„Förderansuchen“*.

Mit Telefonat vom 14.07.2021 gab der Einschreiter bekannt, dass es sich um einen Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G handle.

Da die Eingabe nicht eindeutig bzw. nicht vollständig war, wurde der Einschreiter mit Schreiben vom 20.07.2021 zur Ergänzung der Eingabe aufgefordert und ein Mängelbehebungsauftrag erteilt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages, des Telefonates sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 12.07.2021 brachte der Einschreiter einen Antrag auf Feststellung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein. Diesem Antrag fehlte jedoch unter anderem ein amtlicher Lichtbildausweis bzw. Staatsbürgerschaftsnachweis und Meldezettel, genaue Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Name und Internetadresse der Kanäle) und zur Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen), Angaben, sowie Angaben darüber ob die Videos lediglich als Livestreams bereitgestellt werden und/oder diese auch zum Abruf bereitgehalten werden.

Daher wurde dem Einschreiter ein Mängelbehebungsauftrag erteilt und die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG angedroht. Aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 20. Juli 2021 dem Einschreiter am 26. Juli 2021 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 12.07.2021 und dem mit ihm geführten Telefonat am 14.07.2021.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

[...]

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

...

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

**„Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten  
Anbringen**

[...]

**§ 13.** (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Eingabe vom 12. Juli 2021 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere keine Nachweise hinsichtlich der Erfüllung des § 10 Abs. 1 AMD-G enthielt, wurde der Antragsteller

mit Mängelbehebungsauftrag vom 20.07.2021 unter anderem zur Vorlage eines Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgefordert.

Die Partei hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrem Antrag anhaftenden Mängel (fehlender Nachweis der Staatsbürgerschaft, Angaben zum Programmkatalog, Angaben zur Regelmäßigkeit, Angaben zur Bereitstellung von Livestreams oder Abruf) ungenutzt verstreichen lassen. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-147“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. August 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)